

*Hof* 4.3.1968  
 Berlin, den 4. 3. 1968

Änderungsvorschläge der Regierung der DDR zu Artikel III  
 (Kontrolle) zum sowjetischen Vertragsentwurf über die  
Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen

I. Gegenüberstellung des Artikels III des sowjetischen Vertragsentwurfes mit den russnischen Änderungsvorschlägen zur Kontrolle:

1. Artikel III des sowjetischen Vertragsentwurfes:

1. Jeder nichtkernwaffenbesitzende Vertragspartner verpflichtet sich, Garantien zu übernehmen, wie sie in einem Abkommen niedergelegt sind, über das Verhandlungen geführt werden und das mit der Internationalen Atomenergie-Agentur entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergie-Agentur und ihrem Garantiesystem ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen werden wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu überprüfen, die er entsprechend dem Vertrag dahingehend übernommen hat, nicht zuzulassen, daß Kernenergie aus friedlichen Anwendungsgebieten für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen verwendet wird. Die in diesem Artikel geforderten Garantieverfahren sind in bezug auf Ausgangsstoffe oder spezielles spaltbares Material anzuwenden, unabhängig davon, ob dies in irgendeiner Hauptkernenergieanlage hergestellt, bearbeitet oder benutzt wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die in diesem Artikel geforderten Garantien sind auf alle Ausgangsstoffe und das gesamte spezielle spaltbare Material in der gesamten Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die innerhalb des Territoriums eines solchen Staates, unter seiner Gerichtsbarkeit oder überall sonst unter seiner Kontrolle erfolgt, anzuwenden.

2. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich,

- a) Ausgangs- oder spezielles spaltbares Material oder
- b) Ausrüstungen oder Material, das speziell zur Bearbeitung, Verwendung oder Herstellung von speziellem

spaltbaren Material bestimmt oder vorbereitet ist, an keinen nichtkernwaffenbesitzenden Staat für friedliche Zwecke zu übergeben, wenn sich auf dieses Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material nicht die in diesem Artikel geforderten Garantien erstrecken.

3. Die in diesem Artikel geforderten Garantien sind so anzuwenden, daß sie Artikel IV dieses Vertrages entsprechen und die ökonomische oder technologische Entwicklung der Vertragspartner oder der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Anwendung der Kernenergie, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen zur Bearbeitung, Nutzung oder Produktion von Kernmaterial zu friedlichen Zwecken entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels sowie dem in der Präambel des Vertrages dargelegten Prinzip der Anwendung der Garantien, nicht behindern.
4. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner müssen zwecks Erfüllung der Forderungen dieses Artikels entweder individuell oder gemeinsam mit anderen Staaten entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergie-Agentur Abkommen mit dieser Agentur abschließen. Verhandlungen über dieses Abkommen müssen innerhalb von 180 Tagen nach dem ersten Inkrafttreten dieses Vertrages aufgenommen werden. Für die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden nach Ablauf dieses Zeitraums von 180 Tagen hinterlegen, müssen die Verhandlungen über solche Abkommen spätestens am Tage der Hinterlegung aufgenommen werden. Diese Abkommen müssen spätestens 18 Monate nach Beginn der Verhandlungen in Kraft treten.

2. Vorschlag der SRR eines neuen Kontrollartikels:

1. Das einzige Ziel der durch den vorliegenden Artikel festgelegten Kontrolle ist die Verhinderung der Benutzung spalt-

barer spezieller Stoffe für die Herstellung von Kernwaffen oder von anderen explosiven Kernvorrichtungen durch die Staaten, die nicht im Besitz von Kernwaffen sind und dem Vertrag angehören. Der Kontrolle sind die friedlichen Kernaktivitäten der Staaten unterworfen, die nicht im Besitz von Kernwaffen sind und dem Vertrag angehören, Aktivitäten, die durch ihr Wesen und durch die Menge an spaltbarer Rohmaterie und an spaltbaren Spezialstoffen, die sie verarbeiten, behandeln oder benutzen, zur Verbreitung der Kernwaffen führen können.

2. Jeder Staat, der nicht im Besitz von Kernwaffen ist und dem Vertrag angehört, verpflichtet sich, die Garantien zu akzeptieren, die in einem Vertrag festgelegt werden, der in Übereinstimmung mit dem Statut der Internationalen Agentur für Atomenergie und dem Garantiesystem der Agentur mit der Internationalen Agentur für Atomenergie verhandelt und abgeschlossen werden soll mit dem ausschließlichen Ziel der Kontrolle der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sie auf der Grundlage der Artikel I und II des vorliegenden Vertrages eingegangen sind hinsichtlich der Verhinderung der Umlenkung der Kernenergie von ihrer friedlichen Verwendung für die Herstellung von Kernwaffen oder von anderen explosiven Kernvorrichtungen. Die Verfahren zur Anwendung der Garantien, die in dem oben erwähnten mit der Internationalen Agentur für Atomenergie abzuschließenden Vertrag festgelegt werden, werden sich auf die spaltbaren Rohmaterialien und Spezialstoffe erstrecken, die entweder in jeder hauptsächlichsten Kerninstallation erhalten, verarbeitet oder verwendet werden oder die sich außerhalb dieser Installation befinden. Die im oben erwähnten mit der Internationalen Agentur für Atomenergie abzuschließenden Vertrag festgelegten Garantien erstrecken sich auf alle spaltbaren Rohstoffe

rialien oder Spezialstoffe, die die quantitativen und qualitativen Begrenzungen für ihre Verwendung in friedlichen Kernaktivitäten überschreiten, Aktivitäten, die auf dem Territorium dieses Staates, unter seiner Gesetzgebung oder an irgendeinem anderen Ort unter seiner Kontrolle ausgeübt werden und zur Herstellung von Kernwaffen oder von anderen explosiven Kernvorrichtungen führen können.

3. Jede der vertragsschließenden Seiten verpflichtet sich, nicht zu liefern:

a) Rohmaterial oder spaltbare Spezialstoffe oder

b) einem beliebigen Staat, der nicht im Besitz von Kernwaffen ist, speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von spaltbaren Spezialstoffen projektierte oder vorbereitete Anordnungen oder Materialien für friedliche Zwecke, wenn diese Rohmaterialien oder spaltbaren Spezialstoffe nicht unter die Garantie fallen die im oben erwähnten, mit der IAEA abzuschließenden Vertrag festgelegt werden.

4. Die im oben erwähnten mit der Internationalen Agentur für Atomenergie abzuschließenden Vertrag festgelegten Garantien werden so zur Anwendung gelangen, daß sie dem Artikel IV des vorliegenden Vertrages entsprechen und vermeiden, die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der vertragsschließenden Seiten oder der internationalen Kooperation auf dem Gebiet der friedlichen Kernaktivitäten einschließlich des internationalen Austausches von Kernstoffen oder -anordnungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernstoffen für friedliche Zwecke zu behindern. In Übereinstimmung mit den Verfügungen des Statuts der Internationalen Agentur für Atomenergie, mit dem Garantiesystem der Agentur und mit dem in der Präambel dargelegten Prinzip über die Anwendung der Garantien.

5. Die Staaten, die nicht im Besitz von Kernwaffen sind und dem Vertrag angehören, schließen mit der Internationalen Agentur für Atomenergie Verträge ab, um einzeln oder zusammen mit anderen Staaten in Übereinstimmung mit dem Statut der Internationalen Agentur für Atomenergie die Forderungen des vorliegenden Artikels zu erfüllen. Die Verhandlungen über diese Verträge werden 180 Tage nach dem ursprünglichen Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages beginnen. Für die Staaten, die ihre Ratifizierungsinstrumente nach dem Zeitraum von 180 Tagen einreichen, beginnen die Verhandlungen über diese Verträge spätestens mit dem Tage der Einreichung der Ratifizierungsinstrumente. Diese Verträge werden spätestens 18 Monate nach dem Beginn der Verhandlungen in Kraft treten.
  
  6. Die Staaten, die dem Vertrag angehören, sind übereingekommen, über den Sicherheitsrat eine entsprechende Kontrolle einzurichten, die gewährleistet, daß die Staaten, die nicht im Besitz von Kernwaffen sind und dem Vertrag angehören, auf deren Territorium sich ausländische militärische Stützpunkte befinden, vermittels dieser Stützpunkte in keiner Form Zutritt zu Kernwaffen erhalten.
- 

## II. Einschätzung der rumänischen Änderungsvorschläge

Der Vorschlag der Regierung der SRR, den Artikel III des sowjetischen Vertragsentwurfes durch einen völlig neuen Text zu ersetzen, wurde äußerst kurzfristig, ohne Erläuterung und Begründung unterbreitet.

Die rumänischen Änderungsvorschläge sind Ausdruck der bisher von der Partei- und Staatsführung der SRR erhobenen Einwände gegen den sowjetischen Vertragsentwurf zur Kontrolle.

Der Generalsekretär der RKP, N. Ceausescu, forderte in seiner Rede auf der Großen Nationalversammlung der SRR (24. - 26.7.67) ein "ganz festgelegtes und rechtlich einwandfreies Kontrollsystem" im Atomwaffensperrvertrag vorzusehen, "das auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Staaten beruht, dem alle Länder im gleichen Maße unterworfen sind und das keinen Raum läßt für die Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten".

Die vom Leiter der Delegation der SRR im 18-Staaten-Abrüstungsausschuß aufgeworfenen Fragen zur Kontrolle liegen in der gleichen Richtung.

Die Änderungsvorschläge der SRR beziehen sich auf folgende Hauptprobleme:

1. Im rumänischen Änderungsvorschlag Artikel III, Punkt 2, wird der Versuch gemacht, durch ausdrücklichen Verweis auf Artikel I des Vertragsentwurfes die Verpflichtung der Kernwaffenmächte "einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat in keiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder dazu zu veranlassen, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder anderweitig zu erwerben sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen", zu kontrollieren.

Die Berufung auf Artikel I des sowjetischen Vertragsentwurfes ist unreal, unlogisch, deplaziert und daher unannehmbar. Die Errichtung einer Kontrolle über die Atomindustrie der Kernwaffenmächte kann nicht zur Erfüllung des Atomwaffensperrvertrages beitragen. Ziel des Vertrages ist die Verhin-

derung der Weiterverbreitung von Kernwaffen, das heißt insbesondere die Verhinderung der Produktion von Kernwaffen in nichtkernwaffenbesitzenden Staaten. Der Erreichung dieses Zieles soll die im Artikel III vorgesehene Kontrolle dienen. Eine Kontrolle der Kernwaffenstaaten wäre unter den gegenwärtigen Bedingungen lediglich eine Kontrolle der Kernwaffenrüstungen, nicht aber eine Kontrolle der Abrüstung. Die Kontrolle der Rüstung wird von den sozialistischen Staaten seit Jahren abgelehnt. Eine solche Frage in Form eines Änderungsantrages aufzuwerfen, bedeutet nichts anderes, als den Abschluß des Vertrages zu verhindern.

- b) Aus der Bezugnahme auf Artikel I des Vertragsentwurfes im Änderungsvorschlag der SRR ergibt sich ein Widerspruch zum rumänischen Vorschlag Punkt 1 und 2, wonach sich die Kontrolle nur auf nichtkernwaffenbesitzende Staaten erstreckt.
- c) Eine solche Kontrolle kann die IAEA auf der Grundlage ihres Garantiesystems nicht durchführen. Das gegenwärtige Garantiesystem der IAEA bezieht sich lediglich auf die Kontrolle der Hauptkernenergieanlagen. (Hauptkernenergieanlagen sind nach dem Garantiesystem der IAEA: Reaktoren, Isotopen-Trennanlagen, Wiederaufbereitungsanlagen, Herstellungsstätten für nukleare Brennelemente sowie Anlagen, die das Direktorium der IAEA zu jeder Zeit bezeichnen kann).
- Würde man dem rumänischen Antrag folgen, der sich im Punkt 2 auf Artikel I des Vertragsentwurfes bezieht, so würde damit ein vollkommen neues Kontrollsystem notwendig werden. Ein solches Kontrollsystem müßte Kontrollposten an den wichtigsten Eisenbahnknotenpunkten, Häfen und Flugplätzen vorsehen. Eine solche Kontrolle ist unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht durchzusetzen.

2. Die Regierung der SRR fordert durch die Aufnahme eines neuen Punktes 6 in den Artikel. Garantien festzulegen, daß nichtkernwaffenbesitzende Staaten durch die auf ihren Territorien vorhandenen ausländischen Militärstützpunkten und in-gernden Kernwaffen keinen Zugang zu diesen Waffen erhalten, nicht in ihren Besitz gelangen und nicht die Kontrolle über solche Kernwaffen erhalten werden.

Eine im Punkt 6 nicht näher definierte Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen soll dem UNO-Sicherheitsrat übertragen werden.

Damit soll anscheinend der Versuch unternommen werden, die berechtigten Einwände der sozialistischen Staaten zum rumänischen Änderungsvorschlag, einen neuen Artikel VI a in den Vertragsentwurf einzufügen, der ebenfalls Sicherheitsgarantien der Kernwaffenmächte für Westdeutschland vorsieht, zu entkräften.

Der Änderungsvorschlag der SRR zu Punkt 6 ist unreal. Er wirft Fragen auf, über die in naher Zukunft keine Regelung mit den imperialistischen Mächten herbeigeführt werden kann. Der Abschluß des Vertrages würde bei Behandlung des Änderungsantrages der SRR infrage gestellt.

Der gegenwärtige sowjetische Vertragsentwurf sichert eine umfassende Kontrolle der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen und verschließt somit alle Schlupflöcher.

Punkt 6 des rumänischen Antrages macht keinerlei Unterschied zwischen den von imperialistischen Mächten für aggressive Zwecke errichteten ausländischen Militärstützpunkten und den berechtigten Sicherheitsinteressen sozialistischer Staaten. Er ist damit auch gegen die nationalen Sicherheitsinteressen der DDR gerichtet.

3. Ausgehend von der durch die SRR mehrfach betonten Notwendigkeit, daß eine Kontrolle die staatliche Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung nicht verletzen darf, wird die Einfügung eines neuen Punktes 3 in den Kontrollartikel vorge-

schlagen.

Punkt 1 des rumänischen Antrages trägt den Charakter einer Präambel und ist überflüssig. Er zielt auf eine Definition der Kontrolle ab, die im Vergleich mit dem sowjetischen Vertragsentwurf eindeutig den zu kontrollierenden Gegenstand begrenzt. Dabei wird verwischt, auf welcher Grundlage die Kontrolle erfolgen soll. Während der sowjetische Vertragsentwurf klar und deutlich bereits zu Beginn des Artikels III die ausschließliche Anwendung des Garantiesystems der IAEA für die Kontrolle vorsieht, umgeht Punkt 1 des rumänischen Antrages eine solche eindeutige Festlegung. Ersatzlich wird im Punkt 2 bei der praktischen Verwirklichung der Kontrolle auf die IAEA verwiesen.

Bereits im Punkt 1 des rumänischen Änderungsantrages kommt zu Ausdruck, daß die Regierung der SRR die im sowjetischen Vertragsentwurf enthaltene Anwendung der Kontrollmaßnahme "auf Ausgangsstoffe und das gesamte spezielle spaltbare Material in der gesamten Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie", ablehnt.

Die rumänische Formulierung im Punkt 1 des Änderungsantrages zu Artikel III des Vertragsentwurfes: "Der Kontrolle sind die friedlichen Kernaktivitäten der Staaten unterworfen, die nicht im Besitz von Kernwaffen sind und dem Vertrag angehören, Aktivitäten, die durch ihr Wesen und durch die Menge an spaltbarer Rohmaterie und an spaltbaren Spezialstoffen, die sie verarbeiten, behandeln oder benutzen zur Verbreitung der Kernwaffen führen können", ist ein Versuch, das tatsächliche Objekt der Kontrolle nicht klar zu definieren, weitgehende Auslegungsmöglichkeiten zuzulassen und es im Prinzip dem jeweiligen nichtkernwaffenbesitzenden Staat selbst zu überlassen, was er tatsächlich der Kontrolle zu unterwerfen gedenkt.

4. Besonders deutlich kommt diese Absicht der rumänischen Gewissen in ihrem Änderungsvorschlag Punkt 2 zum Ausdruck, Der Antrag, im Punkt 2 des Artikels III zu formulieren:

"Die im oben erwähnten mit der Internationalen Agentur für Atomenergie abzuschließenden Vertrag festgelegten Garantien erstrecken auf alle spaltbaren Rohmaterialien oder Spezialstoffe, die die quantitativen und qualitativen Begrenzungen für ihre Verwendung in friedlichen Kernaktivitäten überschreiten" - ist im Vergleich mit dem sowjetischen Vertragsentwurf die inhaltlich und in ihren Auswirkungen auf die Kontrolle der Einhaltung der Vertragsverpflichtungen weitestgehende Veränderung.

Die Kontrollbestimmungen im sowjetischen Vertragsentwurf sichern besonders, daß die Arbeiten auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie nicht als Quelle für die Weiterverbreitung von Kernwaffen benutzt werden können.

Der rumänische Änderungsantrag bedeutet eine Einschränkung der möglichen Kontrolle und legt nicht definitiv fest, was zu kontrollieren ist.

Im Gegensatz zur rumänischen Auffassung, ein "genau festgelegtes und rechtlich einwandfreies Kontrollsystem" im Atomwaffensperrvertrag aufzunehmen, wird mit der Formulierung in Punkt 2 in der Frage der Kontrolle der Willkür Tür und Tor geöffnet. Es wird in keiner Weise definiert, wer festzustellen hat, wann spaltbare Rohmaterialien oder Spezialstoffe die "quantitativen und qualitativen Begrenzungen für ihre Verwendung in friedlichen Kernaktivitäten überschreiten". Die Kontrolle des Flusses des spaltbaren Materials, unabhängig von seinem Verarbeitungsgrad und Aufenthaltsort ist für eine effektive Kontrolle unerlässlich.

Der rumänische Änderungsantrag stellt es in das Ermessen des zu kontrollierenden Vertragspartners des Atomwaffensperrvertrages, was tatsächlich der Kontrolle zu unterliegen hat.

Der Änderungsantrag der SRR schafft in dieser Frage objektiv ein Schlupfloch für den Zugang zu Kernwaffen.

Damit wird der westdeutsche Standpunkt nach Selbstkontrolle unterstützt und es werden Möglichkeiten für die

Umgehung einer wirksamen Kontrolle eröffnet, die durch den sowjetischen Vertragsentwurf ausgeschlossen sind.

### III. Stellungnahme der DDR

Der gegenwärtig vorliegende sowjetische Kontrollartikel ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen über ein äußerst schwieriges und kompliziertes Problem. Im vorhergegangenen Jahr konzentrierten die westdeutschen und andere Gegner des Vertrages alles darauf mit massiven Einwänden gegen einen Kontrollartikel zur Einhaltung des Atomwaffensperrvertrages diesen überhaupt zu Fall zu bringen. Der jetzt vorliegende sowjetische Entwurf des Artikels III des Vertrages sieht eine umfassende Kontrolle der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vor und verschließt somit alle Schlupflöcher.

Der rumänische Änderungsantrag zielt darauf ab, die Kontrolle der Einhaltung des Vertrages einzusengen und gibt keine klare Definition, was tatsächlich zu kontrollieren ist.

Der rumänische Änderungsantrag zu Art. III gewährleistet keine exakte Kontrolle der Einhaltung des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen. Es muß der Gefahr begegnet werden, daß Arbeiten auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Kernenergie als Quelle für die Kernwaffenproduktion mißbraucht werden können. Gerade auf diese Weise versuchen die Bonner Revanchepolitiker, sich ein Schlupfloch für Eigenproduktion von Kernwaffen offen zu halten.

Es wird auch der Versuch unternommen, durch die Festlegung in Punkt 2 des rumänischen Änderungsvorschlages, die kernwaffenbesitzenden Staaten in den Kontrollmechanismus einzubeziehen. Das ist unter den gegenwärtigen Bedingungen unrealistisch. Mit Punkt 6 des rumänischen Änderungsvorschlages wird darüber hinaus das Problem der ausländischen Militärstützpunkte der imperialistischen Mächte aufgeworfen.

Dieses Problem im Rahmen eines solchen speziellen Vertrages zu stellen, würde zu neuen und langwierigen, überaus seitraubenden Diskussionen mit den USA führen und den raschen Abschluß des Vertrages verhindern bzw. den Vertrag überhaupt zu Fall bringen.

Die DDR lehnt deshalb den Vorschlag der SRB aus den zu den einzelnen Punkten des Änderungsvorschlages der SRB dargelegten Gründen ab.

  
Berlin, den 4.3.1968

Kurzinformation

1. Von der rumänischen Seite wurde wiederholt beklagt, dass die Frage der Nichtweiterverbreitung nicht unter den Staaten des Warschauer Vertrages diskutiert worden sei. Genosse Ceausescu erklärte in diesem Zusammenhang, dass diese Frage schon mehrmals im Rahmen der NATO beraten worden sei und wertete dies als besonderen Ausdruck der Demokratie (Gespräch Ceausescu - Botschafter Moldt am 10.2.1968).
2. Von den am 19.10.1967 im 18-Staaten-Abüstungsausschuss vorgebrachten rumänischen Einwänden erhielten wir erst am 20. Oktober 1967, am Tage einer internationalen Pressekonferenz des NfAA zur Frage des Atomwaffensperrvertrages, aus westlichen Zeitungen Kenntnis. Wenige Tage vorher hatte in Genf ein Gespräch von Vertretern der DDR mit Angehörigen der rumänischen Delegation beim 18-Staaten-Abüstungsausschuss stattgefunden, bei dem nichts über das vorgesehene rumänische Vorgehen mitgeteilt wurde.  
Ähnlich war die Situation vor dem Auftreten des rumänischen Delegationschefs am 6. Februar 1968.
3. Das Zentralkomitee der Rumänischen Kommunistischen Partei unterbreitete den Zentralkomitees der entsprechenden Bruderparteien den Vorschlag, im Februar dieses Jahres eine Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Warschauer Vertragsstaaten einzuberufen, um den sowjetischen Entwurf des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 18.1.1968 zu erörtern. Diesem Vorschlag des ZK der Rumänischen Kommunistischen Partei stimmten die befragten Zentralkomitees der Bruderparteien zu.

4. Zur Vorbereitung der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses fand am 26. und 27.2.1968 in Berlin eine Vorbereitung der Stellvertreter der Aussenminister statt. Auf der Grundlage der bereits von den Bruderparteien akzeptierten Tagesordnung wurde ein erster Meinungsaustausch der Standpunkte zu den rumänischen Änderungsvorschlägen geführt. Alle anwesenden sozialistischen Vertreter lehnten die rumänischen Abänderungsvorschläge ab und erklärten, dass der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen schnellstens abgeschlossen werden muss. Kurz vor der Beratung der Stellvertretenden Aussenminister in Berlin unterbreitete die SRB erstmalig vier schriftlich fixierte Änderungsvorschläge.

Nach der Beratung, am 1.3.1968 übergab die SRB ohne jegliche Erörterung noch einen weiteren Abänderungsvorschlag. Sie unterbreitete einen völlig neuen Kontrollartikel.

5. Für die am 6.3.1968 in Sofia beginnende Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Warschauer Vertragsstaaten ist folgende Tagesordnung vereinbart worden:

1. Frage des Atomwaffensperrvertrages
2. Stellungnahme zur Lage in Vietnam
3. Verteidigungsfragen.